

TOP 71:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Beitrag der energetischen Verwertung von Abfällen zur Kreislaufwirtschaft

COM(2017) 34 final

Drucksache: 90/17

Gut ein Jahr nach der Annahme des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft hat die Kommission die vorliegende Mitteilung angenommen, deren Schwerpunkt auf der energetischen Verwertung von Abfällen und deren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liegt.

Mit ihr soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die energetische Verwertung von Abfall in der EU die Ziele des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft fördert und sich streng an den Grundsätzen der EU-Abfallhierarchie orientiert. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit Verfahren der energetischen Verwertung von Abfällen so optimiert werden können, dass sie zu den Zielen der Strategie für die Energieunion und des Übereinkommens von Paris beitragen. Gleichzeitig soll mit dem vorgelegten Konzept für Energie aus Abfall ein Anreiz für Innovationen geboten und die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze gefördert werden.

Um das Erreichen dieser Ziele zu erleichtern,

- wird die Rangposition der verschiedenen Verfahren der energetischen Verwertung von Abfällen in der Abfallhierarchie und deren etwaige Förderung aus öffentlichen Mitteln präzisiert (Abschnitt 2 der Mitteilung);
- werden den Mitgliedstaaten Leitlinien für eine effizientere Nutzung von Wirtschaftsinstrumenten und bessere Kapazitätsplanung an die Hand gegeben, damit potenzielle Überkapazitäten für die Abfallverbrennung vermieden oder abgebaut werden können (Abschnitt 3 der Mitteilung), und
- werden die Technologie und die Verfahren identifiziert, die zurzeit das größte Potenzial zur Optimierung energetischer und stofflicher Leistungen aufweisen, wobei erwarteten Veränderungen bei den Ausgangsstoffen für die energetische Verwertung von Abfällen Rechnung getragen wird (Abschnitt 4 der Mitteilung).

Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, bei der Bewertung und Überarbeitung ihrer Abfallbewirtschaftungspläne gemäß dem EU-Recht die Leitlinien dieser Mitteilung zu berücksichtigen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 90/1/17** ersichtlich.